

Abgeltungsteuer

Das Gesetz sieht die Einführung einer Abgeltungsteuer auf private Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne ab 2009 vor.

1. Von der Abgeltungsteuer erfasste Einkünfte

Die der Abgeltungsteuer unterliegenden Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne werden durch das Gesetz in § 20 Abs. 1 und 2 EStG zusammengefasst, wobei in Absatz 1 die Besteuerung der laufenden Erträge und in Absatz 2 die Veräußerungsgewinnbesteuerung geregelt wird.

Im Vergleich zum bisherigen Recht wurden die in Absatz 1 enthaltenen Regelungen zur Besteuerung der laufenden Erträge u.a. in folgenden Punkten geändert:

- Der neue § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 3 EStG verhindert eine Übermaßbesteuerung in den Fällen des entgeltlichen Erwerbs des Anspruchs auf eine Versicherungsleistung i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 EStG. Nach der Neuregelung in Satz 3 hat der Erwerber des Anspruchs nur die Erträge zu versteuern, die in der Zeit entstanden sind, in der er Inhaber des Anspruchs auf die Versicherungsleistung war.
- Von der Bestimmungsvorschrift des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG werden künftig auch alle laufenden Erträge aus reinen Spekulationsanlagen (Vollrisikozertifikate) erfasst. Außerdem fallen unter den geänderten Wortlaut der Vorschrift auch sonstige Kapitalforderungen, bei denen sowohl die Höhe des Entgelts als auch die Höhe der Rückzahlung von einem ungewissen Ereignis abhängen.
- Da zukünftig alle Finanzinstrumente einheitlich im Rahmen des § 20 EStG besteuert werden, wurde dem § 20 Abs. 1 EStG eine neue Nummer 11 eingefügt. Danach gehören auch Stillhalterprämien, die für die Einräumung von Optionen vereinnahmt werden, zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Schließt der Stillhalter ein Glattstellungsgeschäft ab, mindern sich die Einnahmen aus den Stillhalterprämien um die im Glattstellungsgeschäft gezahlten Prämien.

Der Absatz 2 wurde durch das Gesetz neu gefasst und regelt, dass künftig neben den Einnahmen aus den in Absatz 1 angeführten Kapitalanlagen auch die Wertzuwächse, die dem Steuerpflichtigen durch die Veräußerung der Kapitalanlagen oder nach dem Abschluss eines Kapitalüberlassungsvertrages zufließen, der Einkommensteuer unterworfen werden. Damit gewährleistet wird, dass die die Kapitalerträge auszahlenden Stellen den Steuerabzug vom Kapitalertrag nach § 43 EStG vornehmen können, werden alle für den Steuerabzug maßgebenden Geschäftsvorfälle im Absatz 2 aufgezählt. Im Vergleich zur bisherigen Fassung werden von der Vorschrift des § 20 Abs. 2 EStG künftig u. a. auch folgende Veräußerungstatbestände erfasst:

- der Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an Körperschaften, wie z. B. Aktiengesellschaften oder GmbH, die von einem Steuerpflichtigen in seinem Privatvermögen gehalten werden (§ 20 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 EStG). Die einjährige Spekulationsfrist bei der Veräußerung von Wertpapieren im privaten Bereich wird aufgehoben, so dass die Erfassung der Veräußerung künftig unabhängig von der Haltedauer der Anteile erfolgt. Von der Regelung werden auch der Austritt aus einer Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft sowie die Veräußerung von Anteilen an Gesellschaften, die gesellschaftsrechtlich ausländischem Recht unterliegen, erfasst.

Weiterhin erfasst werden nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 EStG die Veräußerung von Genussrechten oder ähnlichen Beteiligungen i. S. des Satzes 1 oder auch Anwartschaften auf Beteiligungen i. S. des Satzes 1.

- der Gewinn aus Termingeschäften (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a EStG). Diese sind künftig unabhängig von dem Zeitpunkt der Beendigung des Rechts steuerbar. Auch die Veräußerung eines als Termingeschäft ausgestalteten Finanzinstruments (z. B. eine Verkaufs- oder Kaufoption) im Privatvermögen des Steuerpflichtigen ist künftig gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b EStG außerhalb der bisher geltenden Haltensfrist von einem Jahr steuerbar.
- Gewinne, die aufgrund der Abtretung von Forderungen aus einem partiarischen Darlehen oder bei Beendigung der Laufzeit des Darlehens fließen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG). Dies gilt auch für die Veräußerung einer stillen Beteiligung an Gesellschaftsfremde sowie das Auseinandersetzungsguthaben, welches einem stillen Gesellschafter bei der Auflösung der Gesellschaft zufließt.
- der Gewinn aus der Veräußerung von Ansprüchen auf eine Versicherungsleistung i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG. Von dieser Vorschrift werden insbesondere Verträge erfasst, in denen die Ansprüche des Versicherungsnehmers insbesondere aus kapitalbildenden Lebensversicherungen abgetreten werden, sowie Verträge, durch die ein Dritter selbst die Ansprüche durch Eintritt in den Versicherungsvertrag als Versicherungsnehmer übernimmt. Um eine Besteuerung der Veräußerungsvorgänge zu gewährleisten, hat das Versicherungsunternehmen gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 Satz 2 EStG nach Kenntniserlangung von einer Veräußerung unverzüglich Mitteilung an das für den Steuerpflichtigen zuständige Finanzamt zu machen und auf Verlangen des Steuerpflichtigen eine Bescheinigung über die Höhe der entrichteten Beiträge im Zeitpunkt der Veräußerung zu erteilen.
- Der Gewinn aus der Veräußerung von sonstigen Kapitalforderungen jeder Art i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG; hiervon werden insbesondere Zertifikate erfasst.
- Der Gewinn aus der Übertragung oder Aufgabe einer der Einnahmen i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG vermittelnden Rechtsposition; hierunter fallen Vermögensmehrungen oder -minderungen, die einem Steuerpflichtigen durch sein Ausscheiden als Mitglied oder Gesellschafter einer Körperschaft i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 KStG oder durch Übertragung seiner Mitglied- oder Gesellschafterstellung auf Dritte zufließen.

Nach § 20 Abs. 2 Satz 2 EStG gilt als Veräußerung auch die Einlösung, Rückzahlung, Abtretung oder die verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft. Die Anschaffung oder Veräußerung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Personengesellschaft gilt als Anschaffung oder Veräußerung der anteiligen Wirtschaftsgüter.

Die Vorschrift des § 20 Abs. 4 EStG enthält die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Veräußerungsgeschäfte i. S. des § 20 Abs. 2 EStG. Danach ist der Gewinn grundsätzlich der Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, und den Anschaffungskosten. Für bestimmte Sonderfälle, u. a. bei Termingeschäften, in den Fällen der verdeckten Einlage, bei Entnahmen sowie bei der Veräußerung von Lebensversicherungsverträgen, sind Sonderregelungen vorgesehen.

2. Verlustverrechnung

Der neue § 20 Abs. 6 EStG beinhaltet materiell- und verfahrensrechtliche Regelungen zur Verlustverrechnung, zum Verlustausgleich und zum Verlustabzug im Zusammenhang mit Verlusten aus Kapitalvermögen.

Nach § 20 Abs. 6 Satz 2 EStG dürfen Verluste aus Kapitalvermögen künftig nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen und auch nicht nach § 10d EStG abgezogen werden. Die Verluste mindern jedoch die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus Kapitalvermögen erzielt.

Hinweis

Eine Sonderregelung für die Verlustverrechnung innerhalb der Einkunftsart enthält § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG. Danach dürfen Verluste aus Kapitalvermögen i. S. des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 EStG, die aus der Veräußerung von Aktien entstehen, nur mit Gewinnen aus Kapitalvermögen i. S. des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 EStG, die aus der Veräußerung von Aktien entstehen, ausgeglichen werden.

Eine wichtige Rolle bei der Verlustverrechnung im Steuerabzugsverfahren spielt die Vorschrift des § 43a Abs. 3 EStG, in der bisher die Regelungen zum sog. „Stückzinstopf“ enthalten waren. Dieser wird erheblich ausgeweitet und in einen Verlustverrechnungstopf umgewandelt, so dass damit erreicht wird, dass insbesondere auch bei Bezug von mit ausländischer Quellensteuer vorbelasteten Dividenden, von gezahlten Stückzinsen oder bei Veräußerungsverlusten die Kapitalertragsteuer in zutreffender Höhe einbehalten wird und durch die Berücksichtigung dieser Tatbestände im Quellensteuerabzugsverfahren zusätzliche Veranlagungsfälle vermieden werden.

Wenn die Verluste am Ende des Kalenderjahres nicht ausgeglichen werden konnten, besteht für den Steuerpflichtigen entweder die Möglichkeit, diese in das nächste Kalenderjahr übertragen zu lassen oder aber von der auszahlenden Stelle eine Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster über die Höhe des nicht ausgeglichenen Verlusts zu verlangen; in diesem Fall entfällt der Verlustübertrag in das nächste Kalenderjahr.

Verbleiben nach der Verrechnung innerhalb des Verlustverrechnungstopfes am Ende des Kalenderjahres noch positive Einkünfte, sieht § 20 Abs. 6 Satz 1 EStG eine vorrangige Verrechnung mit Verlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften nach Maßgabe des § 23 Abs. 3 Satz 9 und 10 EStG vor. Hiervon erfasst werden die Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften, die vor der Neuregelung der Besteuerung bis einschließlich des Jahres 2008 entstanden sind (sog. „Altverluste“).

3. Berücksichtigung des Sparer-Pauschbetrags

Nach § 20 Abs. 9 Satz 1 EStG ist bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen als Werbungskosten ein Betrag von 801 € abzuziehen (Sparer-Pauschbetrag). Ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen. Bei Ehegatten, die zusammenveranlagt werden, verdoppelt sich der Sparer-Pauschbetrag.

Der Sparer-Pauschbetrag kann wie bisher auch bereits im Steuerabzugsverfahren berücksichtigt werden.

4. Steuerabzug vom Kapitalertrag

Die Vorschriften für den Steuerabzug vom Kapitalertrag werden durch das Gesetz umfassend geändert, was insbesondere mit der Ausweitung der unter § 20 EStG fallenden Kapitalerträge zusammenhängt.

Dem Steuerabzug vom Kapitalertrag unterliegen zukünftig auch:

- ausländische Dividenden (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG); anders als bei inländischen Dividenden wird der Steuerabzug nicht vom Schuldner der Kapitalerträge, sondern von der auszahlenden Stelle vorgenommen,
- Stillhalterprämien (§ 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG),
- bestimmte in § 20 Abs. 2 EStG neu hinzugekommene Kapitalerträge, wie z. B. die Gewinne aus der Veräußerung von Aktien und Termingeschäften.

Gemäß § 43 Abs. 5 EStG ist für Kapitalerträge i. S. des § 20 EStG, die der Kapitalertragsteuer unterlegen haben, die Einkommensteuer mit dem Steuerabzug abgegolten. Hiervon ausgenommen sind die Fälle des § 32d Abs. 2 EStG und wenn die Kapitalerträge zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören.

Auf Antrag des Steuerpflichtigen können die Kapitalerträge, bei denen grundsätzlich die Abgeltungswirkung eintreten könnte, in die besondere Besteuerung nach § 32d EStG einbezogen werden (siehe unten).

Hinweis

Die bisherigen Bagatellregelungen für bestimmte Kapitalerträge, bei denen von einem Kapitalertragsteuerabzug abgesehen werden konnte, die aber dennoch nicht steuerbefreit, sondern im Rahmen der Einkommensteuererklärung zu erklären waren, werden gestrichen. Diese Tatbestände werden künftig auch der Kapitalertragsteuer unterworfen, da sie sonst nachzuerklären wären.

Die bisherigen Steuersätze für die Kapitalertragsteuer (20, 25, 30 %) werden durch einen einheitlichen Satz von 25 % ersetzt. Lediglich für die Leistungen bzw. den Gewinn von Betrieben gewerblicher Art mit oder ohne eigener Rechtspersönlichkeit wird ein Steuersatz von 15 % bestimmt (vgl. § 43a Abs. 1 Satz 1 EStG).

Im Falle der Kirchensteuerpflicht ermäßigt sich die Kapitalertragsteuer gem. § 43a Abs. 1 Satz 2 EStG um 25 % der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer. Damit wird die Abziehbarkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG bereits im Kapitalertragsteuerverfahren pauschal berücksichtigt. Hinsichtlich der Berechnung der Kapitalertragsteuer bei Berücksichtigung der Kirchensteuer sowie der anzurechnenden ausländischen Steuern wird auf die Erläuterung zu § 32d Abs. 1 Satz 4 EStG verwiesen.

Die Vorschriften für die Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug vom Kapitalertrag enthält § 43a Abs. 2 EStG. Darin enthalten sind auch Vorschriften zur Ermittlung der Höhe des maßgebenden Kapitalertrags bei Depotwechsel.

Bereits beim Steuerabzug vom Kapitalertrag sind gem. § 43a Abs. 3 EStG ausländische Steuern auf Kapitalerträge nach Maßgabe des § 32d Abs. 5 EStG zu berücksichtigen.

5. Gesonderter Tarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen im Veranlagungsverfahren

Im neu eingefügten § 32d EStG sind die Regelungen für den gesonderten Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen im Rahmen der Veranlagung enthalten.

Höhe des Tarifs

Nach § 32d Abs. 1 Satz 1 EStG beträgt die Einkommensteuer für Einkünfte aus Kapitalvermögen, die nicht unter die Subsidiaritätsklausel des § 20 Abs. 8 EStG fallen, 25 %. Sie vermindert sich um die anrechenbare ausländische Quellensteuer.

Im Falle der Kirchensteuerpflicht ermäßigt sich die Steuer um 25 % der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer. Die Einkommensteuer beträgt damit

$$\frac{e \cdot 4q}{4 + k}$$

Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen i. H. von 5 000 €. Die anrechenbare ausländische Quellensteuer beträgt 500 €. Für den Steuerpflichtigen ist ein Kirchensteuersatz von 8 % maßgebend.

Lösung:

Die Einkommensteuer beträgt:

$$\frac{5\,000\text{ €} \cdot 4 \times 500\text{ €}}{(4 + 8\%) } = 735,29\text{ €}$$

Die darauf entfallende Kirchensteuer hat eine Höhe von 58,82 €.

Ausnahmen vom gesonderten Steuertarif

In § 32d Abs. 2 EStG sind u. a. zur Missbrauchsvermeidung mehrere Ausnahmefälle genannt, für die der gesonderte Steuertarif nicht anzuwenden ist, sondern für die gemeinsam mit den Einkünften aus anderen Einkunftsarten der progressive Einkommensteuertarif gilt. So gilt dies gem. § 32d Abs. 2 Nr. 1 EStG für Kapitalerträge i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 4 und 7 sowie Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 7 EStG,

- a) wenn Gläubiger und Schuldner einander nahe stehende Personen sind,
- b) wenn sie von einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft an einen Anteilseigner gezahlt werden, der zu mindestens 10 % an der Gesellschaft oder Genossenschaft beteiligt ist. Dies gilt auch, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge eine dem Anteilseigner nahe stehende Person ist, oder
- c) soweit ein Dritter die Kapitalerträge schuldet, der seinerseits Kapital an einen Betrieb des Gläubigers überlassen hat. Dies gilt auch, wenn der Dritte Kapital an eine Personengesellschaft, bei der der Gläubiger als Mitunternehmer beteiligt ist, oder an eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft überlassen hat, an der der Gläubiger oder eine diesem nahe stehende Person zu mindestens 10 % beteiligt ist, sofern der Dritte auf den Gläubiger bzw. die diesem nahe stehende Person zurückgreifen kann. Das gilt sinngemäß,

wenn das überlassene Kapital vom Gläubiger der Kapitalerträge für die Erzielung von Einkünften i. S. des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 7 EStG eingesetzt wird.

Darüber hinaus findet § 32d Abs. 1 EStG auch für Kapitalerträge i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG keine Anwendung (§ 32d Abs. 2 Nr. 2 EStG). Hiervon betroffen sind Leistungen aus Lebensversicherungen, bei denen nur die Hälfte des Unterschiedsbetrags zwischen der Versicherungsleistung und den geleisteten Beiträgen als Ertrag anzusetzen ist.

Angabe der Kapitalerträge, die keinem Steuerabzug unterliegen haben

Steuerpflichtige Kapitalerträge, die nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen haben, hat der Steuerpflichtige gem. § 32d Abs. 3 EStG in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Für diese Kapitalerträge erhöht sich die tarifliche Einkommensteuer um den nach § 32d Abs. 1 EStG ermittelten Betrag.

Wahlrecht zur Veranlagung zur Berücksichtigung besonderer Tatbestände

Dem Steuerpflichtigen wird nach § 32d Abs. 4 EStG insbesondere in Fällen eines nicht vollständig ausgeschöpften Sparer-Pauschbetrags, einer Anwendung der Ersatzbemessungsgrundlage nach § 43a Abs. 2 Satz 7, eines noch nicht im Rahmen des § 43a Abs. 3 berücksichtigten Verlustes, eines Verlustvortrags nach § 20 Abs. 6 und noch nicht berücksichtigter ausländischer Steuern, zur Überprüfung des Steuereinbehalts dem Grund oder der Höhe nach oder zur Anwendung von § 32d Abs. 1 Satz 3 EStG ein Wahlrecht eingeräumt, Kapitalerträge, die der Kapitalertragsteuer unterliegen haben, im Rahmen der Veranlagung geltend zu machen, um insbesondere die vorgenannten Tatbestände steuermindernd geltend machen zu können.

Veranlagungsoption bei niedrigerem Steuersatz

Außerdem besteht für den Steuerpflichtigen nach § 32d Abs. 6 EStG die Möglichkeit, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen den allgemeinen einkommensteuerlichen Regelungen zur Ermittlung der tariflichen Einkommensteuer zu unterwerfen. Damit wird es Steuerpflichtigen mit einem niedrigeren persönlichen Steuersatz ermöglicht, ihre Einkünfte aus Kapitalvermögen diesem niedrigeren Steuersatz zu unterwerfen. Das Wahlrecht ist vom Steuerpflichtigen im Rahmen der Veranlagung geltend zu machen, woraufhin das Finanzamt von Amts wegen prüft, ob die Anwendung der allgemeinen Regelungen zu einer niedrigeren Steuerfestsetzung führt. Ist dies nicht der Fall, gilt der Antrag als nicht gestellt.

6. Sonstige Änderungen

Gemäß § 2 Abs. 5b Satz 1 EStG bleiben Kapitalerträge, die nach § 32d Abs. 1 EStG mit einem besonderen Steuersatz besteuert wurden oder die der Kapitalertragsteuer mit abgeltender Wirkung nach § 43 Abs. 5 EStG unterliegen haben, für Zwecke der Einkommensteuer bei der Ermittlung der Einkünfte, der Summe der Einkünfte, dem Gesamtbetrag der Einkünfte, dem Einkommen und dem zu versteuernden Einkommen unberücksichtigt. Dies gilt nach § 2 Abs. 5b Satz 2 EStG nicht, wenn der Steuerpflichtige bestimmte steuerliche Vorteile geltend macht, die an die Begriffe in § 2 EStG anknüpfen.

Die Ausnahmen betreffen

- die Ermittlung der abzugsfähigen Sonderausgaben für Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke nach § 10b Abs. 1 EStG, soweit dies vom Steuerpflichtigen beantragt wird,
- die Berücksichtigungsfähigkeit eines Kindes nach § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG,
- die Ermittlung der zumutbaren Belastung bei außergewöhnlichen Belastungen nach § 33 Abs. 3 EStG,
- die Ermittlung des berücksichtigungsfähigen Unterhalts nach § 33a Abs. 1 Satz 4 EStG und des Sonderbedarfs nach § 33a Abs. 2 Satz 2 EStG als außergewöhnliche Belastungen.

Für außersteuerliche Zwecke bestimmt § 2 Abs. 5a EStG, dass Kapitaleinkünfte, die nach § 32d Abs. 1 EStG mit einem besonderen Steuersatz besteuert wurden oder die der Kapitalertragsteuer mit abgeltender Wirkung nach § 43 Abs. 5 EStG unterlegen haben, den Einkünften, der Summe der Einkünfte, dem Gesamtbetrag der Einkünfte, dem Einkommen und dem zu versteuernden Einkommen hinzuzurechnen sind.

Wie bereits erwähnt, ist das Halbeinkünfteverfahren für Kapitaleinkünfte im privaten Bereich weggefallen. Im betrieblichen Bereich wird es durch ein Teileinkünfteverfahren ersetzt. Die Steuerfreistellung reduziert sich auf 40 %.

Die Regelung des § 24c EStG, die bisher die Ausstellung einer Jahresbescheinigung über Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne durch Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute vorsah, ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.

7. Kirchensteuer

Dem Kirchensteuerpflichtigen wird ab dem Veranlagungszeitraum 2009 an ein Wahlrecht hinsichtlich der Erhebung der anteiligen Kirchensteuer auf Kapitalerträge eingeräumt. Er kann die Kirchensteuer entweder als Kirchensteuerabzug einbehalten lassen oder sie von dem für ihn zuständigen Finanzamt veranlagern lassen. Das Verfahren hierzu wurde mit zahlreichen Ergänzungen des § 51a EStG in das Einkommensteuergesetz implementiert.

Nach § 51a Abs. 2c EStG kann auf Antrag des Kirchensteuerpflichtigen hin die Kirchensteuer im Wege des Kirchensteuerabzugs mit abgeltender Wirkung durch den Schuldner der Kapitalerträge bzw. die auszahlende Stelle für die Religionsgemeinschaft, der der Steuerpflichtige angehört, einbehalten werden. Die einbehaltene Steuer wird dann über das für den Kirchensteuerabzugsverpflichteten zuständige Finanzamt an die jeweilige Religionsgemeinschaft weitergeleitet. Dieses Verfahren eröffnet dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, die Kirchensteuer außerhalb eines Veranlagungsverfahrens mit abgeltender Wirkung erheben zu lassen.

Macht der Steuerpflichtige nicht von der nach § 51a Abs. 2c EStG eingeräumten Möglichkeit der Erhebung der Kirchensteuer im Wege des Steuerabzugs Gebrauch, dann ist gem. § 51a Abs. 2d EStG eine Veranlagung zur Kirchensteuer durchzuführen. In diesem Fall hat der Kirchensteuerpflichtige die erhobene Kapitalertragsteuer zu erklären. Hierfür hat der Abzugsverpflichtete ihm auf sein Verlangen hin eine Bescheinigung über die einbehaltene Kapitalertragsteuer zu erteilen.

Die beiden oben dargestellten Verfahren werden gem. § 51a Abs. 2e EStG unter Beteiligung von Vertretern von Kirchensteuern erhebenden Religionsgemeinschaften und weiteren Sachverständigen durch die Bundesregierung mit dem Ziel überprüft, einen umfassenden verpflichtenden Quellensteuerabzug auf der Grundlage eines elektronischen Informationssystems, das den Abzugsverpflichteten Auskunft über die Zugehörigkeit zu einer Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaft gibt, einzuführen. Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag bis spätestens zum 30. 6. 2010 über das Ergebnis.

8. Änderungen des § 23 EStG

Die Vorschrift des § 23 EStG wurde aufgrund der Neuregelung der einheitlichen Besteuerung von Kapitalerträgen und privaten Veräußerungsgeschäften aus Kapitalanlagen in § 20 EStG neu gefasst.

In § 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG wird dabei, wie bisher auch, die Besteuerung von Veräußerungsgeschäften bei Grundstücken und Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, mit einer unveränderten Spekulationsfrist von zehn Jahren geregelt.

Veräußerungsgeschäfte bei anderen Wirtschaftsgütern, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt, werden von der Vorschrift des § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG erfasst. Bei Wirtschaftsgütern, aus deren Nutzung als Einkunftsquelle zumindest in einem Kalenderjahr Einkünfte erzielt werden, erhöht sich der Zeitraum auf zehn Jahre. Mit dieser Regelung sollen Steuersparmodelle vermieden werden, die sich in der Praxis bei der Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern aufgrund der Umgehung der Veräußerungsgewinnbesteuerung nach Ablauf der Veräußerungsfrist gebildet haben.

Die Freigrenze, innerhalb derer im Kalenderjahr erzielte Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften steuerfrei bleiben, wird von 512 € auf 600 € angehoben.

Innerhalb eines fünfjährigen Übergangszeitraumes bis Ende 2013 können Altverluste aus privaten Veräußerungsgeschäften sowohl mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften als auch mit Erträgen aus Kapitalanlagen i. S. des § 20 Abs. 2 EStG verrechnet werden. So wird gewährleistet, dass Steuerpflichtige insbesondere Verluste aus Wertpapierveräußerungsgeschäften nach den bisher geltenden Regelungen für die Übergangszeit auch mit Gewinnen aus Veräußerungsgeschäften mit Kapitalanlagen verrechnen können, obwohl diese zukünftig nicht mehr von § 23 EStG erfasst werden.

9. Anwendungsregelungen

Die in den §§ 43 bis 45e EStG enthaltenen überarbeiteten Regelungen zum Einbehalt von Kapitalertragsteuer im Rahmen der Abgeltungsteuer sind gem. § 52a Abs. 1 EStG grundsätzlich erstmals auf ab 1. 1. 2009 zufließende Kapitalerträge anzuwenden.

Die weiteren Neuregelungen im Rahmen der Einführung einer Abgeltungsteuer ab 2009 sind ebenfalls überwiegend ab dem Veranlagungszeitraum 2009 bzw. für Erwerbe und Veräußerungen nach dem 31. 12. 2008 anzuwenden.